

1. Allgemein

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Bereitstellung von Waren, Werk- oder sonstigen Leistungen für die Schulwitz GmbH (nachfolgend SCHULWITZ) durch den Vertragspartner (nachfolgend Lieferant) zum Gegenstand haben (nachfolgend gemeinsam die Parteien bzw. einzeln die Partei). Sie gelten für künftige Verträge mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2. SCHULWITZ bestellt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt SCHULWITZ nicht an, es sei denn, SCHULWITZ hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind zu protokollieren und schriftlich zu bestätigen.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsgegenstand

2.1. Anfragen von SCHULWITZ sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben. Das abzugebende Angebot ist vom Lieferanten mit einer Anfrage-Nr. zu versehen.

2.2. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von SCHULWITZ ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von SCHULWITZ zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

2.3. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für SCHULWITZ. Gleiches gilt für Besuche des Lieferanten bei SCHULWITZ sowie die Ausarbeitung von Projektkonzepten etc., sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2.4. Die Annahme des Angebotes des Lieferanten erfolgt durch Bestellung seitens SCHULWITZ. Nur in Textform erteilte Bestellungen mit Bestellnummer sind rechtsverbindlich. Bei Bestehen einer entsprechenden schriftlichen Rahmenvereinbarung können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.5. Jede Bestellung ist von dem Lieferanten binnen drei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Ist der Bestellung kein Angebot vom Lieferanten vorangegangen und geht SCHULWITZ nicht innerhalb von 14 Tagen ab Absendung der Bestellung eine schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten zu, so ist SCHULWITZ zum Widerruf berechtigt. Diese Frist verlängert sich auf 21 Tage, wenn SCHULWITZ die Bestellung per Post versendet und der Lieferant außerhalb Deutschlands ansässig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung von SCHULWITZ im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art im Hinblick auf den vereinbarten Leistungsumfang aus, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Kosten für Verpackung sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten und auf der Rechnung als solche gesondert auszuweisen.

3.3 Die Zahlung durch SCHULWITZ erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar nach Wahl von SCHULWITZ entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang, soweit nicht ausdrücklich Vorauszahlung oder ein alternativ gültiges Zahlungsziel vereinbart wurden.

3.4 Rechnungen sind nach erfolgter Leistung gesondert in ordnungsmäßiger Form auf dem Postweg, alternativ per elektronischem Versand an die E-Mail-Adresse m.siemann@schulwitz.de bei SCHULWITZ einzureichen. Jeder Rechnung sind alle dazugehörigen und zum Verständnis erforderlichen Unterlagen und Daten beizufügen, z.B.: Tätigkeitsnachweise, Zolldokumente etc.

Zu den beizufügenden Unterlagen zählen insbesondere Bescheinigungen über Materialprüfungen, Herkunftsnachweise und Ursprungszeugnisse, falls solche vereinbart sind und entgegen nachstehender Ziff. 4.4 nicht bei Lieferung an SCHULWITZ ausgehändigt worden sind. Bis zur Erreichung einer derart vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung steht SCHULWITZ hinsichtlich der Zahlung ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

3.5 Grundlage der Rechnung sind ausschließlich die tatsächlich erbrachten Leistungen, insbesondere gelieferte Mengen, Gewichte oder sonst einer Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

3.6 Bei fehlerhafter Leistung sowie Minderleistung ist SCHULWITZ berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Begleichung einer Rechnung durch SCHULWITZ bedeutet keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.

4. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang, Übereignung

4.1 Mangels abweichender Regelung erfolgen Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung und Entladung frei Haus an der von SCHULWITZ benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. – im Falle eines Werkvertrages – der vorbehaltlosen Abnahme des Werkes, bleibt die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs somit beim Lieferanten.

4.2 Lieferungen erfolgen einschließlich handelsüblicher Verpackung. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und die Ware in einem sauberen und einwandfreien Zustand bei SCHULWITZ ankommt. Lieferungen auf Paletten dürfen nicht überstehen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Geweberollen auf Papphülsen (Innen-Ø ≥ 76 mm) gerollt zu liefern. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die im Lieferpreis enthaltene Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Ist der Lieferant aufgrund abweichender Vereinbarung berechtigt, SCHULWITZ Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen, so ist SCHULWITZ berechtigt, Verpackungen die sich in gutem wiederverwertbarem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes der Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

4.4 Sollte nichts anderes vereinbart sein, gilt eine maximale Packhöhe von 1,80m einzuhalten. Ausgenommen sind Langrollen, die hochkant geliefert werden.

4.5 Die Warenannahme durch SCHULWITZ erfolgt generell unter Vorbehalt einer später erfolgenden genaueren Sicht- und Materialprüfung. Unsere Unterschrift auf einem Lieferschein dient nur der allgemeinen Bestätigung über die Annahme der korrekten Anzahl von Verpackungseinheiten.

4.6 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an SCHULWITZ zu übersenden.

4.7 Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen sowie sämtliche andere an SCHULWITZ gerichtete Korrespondenz des Lieferanten haben die Bestell-Nr. und unsere Rohstoff-Nr. von SCHULWITZ zu enthalten.

4.8 Die Übereignung der Ware auf SCHULWITZ hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sollte SCHULWITZ im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. SCHULWITZ bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

5. Leistungstermine, Verzug, höhere Gewalt

5.1 Der Lieferant benennt in der Auftragsbestätigung den Liefer- bzw. Leistungstermin. Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist bei Bringschulden ist der Eingang der ordnungsgemäßen Ware bei der von SCHULWITZ benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

5.2 Sobald der Lieferant vernünftigerweise damit rechnen muss, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann,

so hat er SCHULWITZ dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und – im Falle einer voraussichtlichen Verzögerung – die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.3 Erfüllt der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.4 Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, so ist SCHULWITZ berechtigt, neben den SCHULWITZ gesetzlich zustehenden Ansprüchen einen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Das Recht des Lieferanten, den Nachweis zu erbringen, dass SCHULWITZ kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

5.5 Auf das Ausbleiben von SCHULWITZ bereitzustellender Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn die Bereitstellung der betreffenden Unterlagen mit SCHULWITZ vereinbart war und er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erhalten hat.

5.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, ein Leistungshindernis sowie dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und einander über alle insoweit relevanten Umstände Auskunft zu erteilen. Sofern der Lieferant für einen längeren Zeitraum als 21 Kalendertage gehindert ist, die Leistung zu erbringen, ist SCHULWITZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Die Parteien werden sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine einvernehmliche Einigung über eine Anpassung ihrer Verpflichtungen an die durch höhere Gewalt geänderten Verhältnisse zu treffen. SCHULWITZ ist jedoch von der Verpflichtung zur Abnahme der bereitgestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Entgegennahme der Leistung SCHULWITZ wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung nicht mehr zumutbar ist, weil die Leistung bei SCHULWITZ unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

5.8 Bei einer verfrühten Anlieferung von mehr als 5 Werktagen als vereinbart, behält SCHULWITZ sich vor, auf Kosten des Lieferanten eine Rücksendung oder Zwischenlagerung der Ware vorzunehmen.

5.9 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert SCHULWITZ die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlungsverpflichtung von SCHULWITZ wird ungeachtet der vorzeitigen Lieferung frühestens mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins und Rechnungsstellung fällig.

5.10 Teillieferungen akzeptiert SCHULWITZ nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Lieferant die verbleibende Restmenge in dem Lieferschein aufzuführen.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, an SCHULWITZ sämtliche unwiderruflichen, ausschließlichen, uneingeschränkten, dauerhaften, weltweiten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Rechte an geistigem Eigentum an allen

vertraglichen Arbeitsergebnissen, die eigens für SCHULWITZ erstellt wurden, zu übertragen und überträgt diese hiermit.

6.2 An geistigem Eigentum, das vor oder unabhängig von den Leistungen und nicht speziell für SCHULWITZ von dem Lieferanten erstellt, entwickelt und/oder erworben worden ist oder wird, räumt der Lieferant SCHULWITZ unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, dauerhafte, weltweite Nutzungsrechte ein.

7. Ansprüche wegen Mängeln, Garantie, Mängelrüge

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung frei von Mängeln ist. Er gewährleistet insbesondere, dass die Beschaffenheit der Leistung:

- den vertraglichen Vereinbarungen (z.B.: bzgl. des Verwendungszweckes),
- dem im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik,
- den jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie des Chemikalien- und Gefahrstoffrechtes in der jeweils aktuellen Fassung, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, und
- den jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden

entspricht.

7.2 In jedem Fall hat der Lieferant Weisungen und etwaige Richtlinien von SCHULWITZ zur Arbeitssicherheit, Hygiene, Hausordnung und sonstige Sicherheitsaspekte zu beachten.

7.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von SCHULWITZ gewünschte Art der Ausführung der Leistung, so hat er diese SCHULWITZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind nach Ansicht des Lieferanten im Einzelfall Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften (Ziff. 7.1) notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHULWITZ einholen. Die gesetzliche Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Eine Abweichung ist auf keinen Fall zulässig, wenn sie mit geltendem Recht unvereinbar wäre.

7.4 Der Lieferant hat vor der Lieferung eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und SCHULWITZ diese auf Verlangen nachzuweisen. Auf Anforderung von SCHULWITZ werden die Parteien eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von SCHULWITZ wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

7.6 Der Lieferant ist nach Ziff. 7.4 verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu

ergreifen, um Mängel zu verhindern und aufgetretene Mängel zu erkennen. Die Parteien sind sich vor diesem Hintergrund einig, dass Rügepflichten nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB nur in Bezug auf offensichtliche Mängel Anwendung finden. Offensichtliche Mängel hat SCHULWITZ innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen.

7.7 SCHULWITZ wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Wareneingang beim Vertragspartner zugeht.

7.8 Unbeschadet weiterer Rechte kann SCHULWITZ wegen eines Mangels der gelieferten Ware auch beim Kaufvertrag nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungspflicht (oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert) den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der dazu erforderlichen Aufwendungen verlangen; SCHULWITZ ist in diesem Fall auch berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für SCHULWITZ unzumutbar (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender Eintritt erheblicher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. SCHULWITZ wird den Lieferanten von derartigen Umständen unverzüglich und nach Möglichkeit auch vor der Selbstvornahme informieren.

7.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt und das Minderungsrecht beträgt 36 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung an der von SCHULWITZ benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

7.10 Liegt der Leistung des Lieferanten ein Werkvertrag zu Grunde, beginnt die Gewährleistungszeit mit der vorbehaltlosen Abnahme durch SCHULWITZ. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

7.11 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung im Hinblick auf den gerügten Mangel von neuem; im Hinblick auf andere Mängel der Sache verlängert sie sich um die zwischen Mängelrüge und Beendigung der Mängelbeseitigung bzw. deren Fehlschlagen oder Ablehnung durch den Lieferanten liegende Zeitspanne. Bei Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln von neuem zu laufen. Bei teilweise Neulieferung gilt dies für die erneuerten Teile. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht, wenn der Lieferant ausdrücklich lediglich aus Kulanz nacherfüllt.

7.12 Wird SCHULWITZ wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetzen wegen einer Fehlerhaftigkeit der Ware oder eines unter deren Verwendung gefertigten Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist SCHULWITZ berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von derartigen Ansprüchen bzw. Ersatz erlittener Schäden zu verlangen, wenn die Ansprüche bzw. der Schaden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht wurden. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion.

7.13 Liefert der Lieferant wiederholt mangelhafte Waren, hat SCHULWITZ das Recht, nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter Nichteinhaltung der Verpflichtung, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

7.14 Treten gleichartige Mängel an mehr als 10% der in einem Sechsmonatszeitraum vom Lieferanten gelieferten Ware auf, gilt die gesamte Ware aus diesem Fertigungszeitraum als mit diesem Mangel behaftet (Serienfehler), es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.

7.15 Der Lieferant verpflichtet sich, diese vorgenannten Regelungen zu Mängelansprüchen entsprechend an seine Zulieferer weiterzugeben und hat auf Verlangen von SCHULWITZ Mängelansprüche erfüllungshalber an SCHULWITZ abzutreten.

8. Versicherungen

8.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.2 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern.

8.3 Der Lieferant hat SCHULWITZ auf Verlangen die entsprechenden Versicherungspolizen zur Einsicht vorzulegen.

9. Rechte Dritter

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere das durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Urheber- und Markenrechte, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder Know-how Dritter verletzt werden.

9.2 Der Lieferant stellt SCHULWITZ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Benutzung oder Verwendung der vertraglichen Leistungen des Lieferanten ergeben und hält SCHULWITZ umfassend schadlos. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte des Dritten nicht zu vertreten hat.

9.3 Sofern der Lieferant Leistungen oder Teile von Leistungen nach speziellen Vorgaben von SCHULWITZ anfertigt und Anlass zu der Vermutung hat, dass durch die Vorgaben von SCHULWITZ Schutzrechte Dritter verletzt werden, wird er SCHULWITZ unverzüglich darauf hinweisen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, den Vertragsabschluss, die darauf bezogenen Leistungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, insbesondere technischer und kaufmännischer Natur, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort, bis die betreffende vertrauliche Information ohne das Zutun des Lieferanten „öffentliches Wissen“ geworden ist. Werbend darf der Lieferant auf

geschäftliche Verbindungen mit SCHULWITZ erst nach einer von SCHULWITZ erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Etwaig eingeschaltete Unterlieferanten hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.

10.2 Direktlieferungen an unsere Kunden haben streng neutral zu erfolgen.

10.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die SCHULWITZ aus der schuldhaften Verletzung der in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Verpflichtungen erwachsen.

11. Compliance

11.1 Der Lieferant wird selbst sicherstellen und alle anderen Unternehmen, welche an der Leistungserbringung beteiligt sind, dazu veranlassen:

- Die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Rücksichtnahme zu erbringen, um eine Verletzung von Personen oder die Beschädigung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums von SCHULWITZ oder eines anderen zu vermeiden;
- Alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, regulatorische Anforderungen und Industriestandards (nachfolgend zusammenfassend Regularien) einzuhalten.

11.2 Der Lieferant wird SCHULWITZ unverzüglich darüber schriftlich benachrichtigen, wenn er auf eine gegenwärtige oder zu erwartende Verletzung der Regularien aufmerksam wird.

11.3 Der Lieferant hat alle Lizenzen, Genehmigungen etc. zu erwirken und aufrecht zu erhalten, die für eine Erbringung der Leistungen durch seinen Geschäftsbetrieb benötigt werden könnten. SCHULWITZ ist berechtigt, zum Nachweis dieser Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate, etc. Kopien der Dokumente und vom Lieferanten in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz mit Behörden anzufordern.

11.4 Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Ziff. 11 stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrages dar. Alle zur Einhaltung der obigen Vorgaben anfallenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

12. Sonstiges

12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHULWITZ Aufträge oder wesentliche Teile von Aufträgen an Dritte weiterzugeben.

12.2 SCHULWITZ ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an eine mit SCHULWITZ im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaft zu übertragen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHULWITZ, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SCHULWITZ aus diesem Vertrag abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.3 Ein Pfandrecht des Unternehmers nach § 647 BGB besteht nicht.

12.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SCHULWITZ gewünschte Versandanschrift bzw. Empfangsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hille.

12.5 Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht. Das gleiche

gilt auch für sonstige Ansprüche, die eine Partei gegen die andere erhebt, z.B.: wegen unerlaubter Handlung. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

12.6 Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten ist, unabhängig von der Art des geltend gemachten Anspruchs, wenn der Lieferant ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Bad Oeynhausen. SCHULWITZ ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

12.8 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Hille, 18.07.2019